

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Aufnahmefunktion in der Abteilung Burgdorf der JVA Sehnde - frühere Organisation, Verlagerung und etwaige Neuausrichtung ab dem 01.04.2026

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 26.03.2026 - Drs. 19/10253, an die Staatskanzlei übersandt am 30.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 30.04.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach vorliegenden Informationen beabsichtigt die Landesregierung, ab dem 01.04.2026 die Aufnahme von Gefangenen, die für den offenen Vollzug geeignet erscheinen, in der Abteilung Burgdorf der JVA Sehnde durchzuführen. Nach der bisherigen Vollzugspraxis erfolgt eine Aufnahme sowie insbesondere die Prüfung der Eignung für den offenen Vollzug im geschlossenen Vollzug der JVA Sehnde. Zugleich ist bekannt, dass die Organisation der Aufnahme im niedersächsischen Justizvollzug in der Vergangenheit Veränderungen unterlag und am Standort Burgdorf bereits Funktionen im Zusammenhang mit der Aufnahme wahrgenommen worden sein sollen.

Vor diesem Hintergrund thematisieren interessierte Kreise Fragen zur historischen Entwicklung, zu den Gründen der damaligen organisatorischen Entscheidungen sowie zu den baulichen, personellen und strukturellen Voraussetzungen für die nun vorgesehene teilweise Verlagerung der Aufnahmefunktion nach Burgdorf.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) werden Gefangene im geschlossenen Vollzug untergebracht, wenn nicht nach dem Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen eine Einweisung in den offenen Vollzug oder in eine Einweisungsanstalt oder Einweisungsabteilung vorgesehen ist. Der Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörden. Demnach werden Verurteilte mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren über den Vollstreckungs- und Einweisungsplan direkt in den offenen Vollzug eingewiesen, es sei denn, die Verurteilten fallen unter eine andere sachliche Zuständigkeit (so beispielsweise wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182, 184b Strafgesetzbuch (StGB) sowie nach §§ 211, 212, 227 StGB Verurteilte; diese werden in den geschlossenen Vollzug eingewiesen). Die Einweisung in den offenen Vollzug erfolgt über eine Einweisungsabteilung des geschlossenen Vollzuges bzw. eine gesicherte Einweisungsabteilung auf dem Anstaltsgelände des offenen Vollzuges. Die Abteilung Burgdorf verfügt über eine gesicherte Einweisungsabteilung. Verurteilte, die nach dem o. g. Vollstreckungs- und Einweisungsplan grundsätzlich für den offenen Vollzug geeignet sind, werden gemäß den Vorgaben des vorgenannten Plans direkt in diese Abteilung geladen. Die Eignungsprüfung für die Unterbringung im offenen Vollzug erfolgt dort. In der Abteilung Burgdorf wird das Unterkunftshaus 1 als gesicherte Einweisungsabteilung genutzt.

1. Bestand am Standort Burgdorf der JVA Sehnde eine Aufnahme- oder Zugangsabteilung, in der Gefangene aufgenommen und auf ihre Eignung für den offenen Vollzug geprüft wurden?

Die Einrichtung wurde ursprünglich als Erziehungsheim genutzt, ab 1986 vom Justizvollzug übernommen und (zunächst) als eigenständige Justizvollzugsanstalt für den offenen Vollzug betrieben. Nachdem die Einrichtung als Abteilung der damals noch eigenständigen Justizvollzugsanstalt Braunschweig angegliedert wurde, ist sie seit dem 01.01.2010 der Justizvollzugsanstalt Sehnde zugeordnet. Zum März 2007 wurde ein Bereich baulich nachgesichert und als sogenannte gesicherte Einweisungsabteilung betrieben.

2. In welchem Zeitraum wurde eine entsprechende Aufnahme- oder Zugangsstruktur am Standort Burgdorf gegebenenfalls vorgehalten?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Seit dem 01.05.2020 wurde die gesicherte Einweisungsabteilung in der Abteilung Burgdorf nicht mehr als solche genutzt. Diese Räumlichkeiten wurden für die Unterbringung geeigneter Gefangener, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, genutzt.

3. Wann wurde gegebenenfalls die Aufnahmefunktion vom Standort Burgdorf in den geschlossenen Vollzug der JVA Sehnde verlagert?

Seit dem 01.05.2020 wurden alle Gefangenen, für die die JVA Sehnde nach dem Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen zuständig war, in die Hauptanstalt eingewiesen. Die Prüfung, ob Verurteilte für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind, wurde seitdem in der Aufnahmeabteilung des geschlossenen Vollzuges der JVA Sehnde durchgeführt.

4. Aus welchen fachlichen, organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen erfolgte gegebenenfalls jene Verlagerung?

Bei einem Aufsichtsbesuch im Rahmen der Fachaufsicht im Jahr 2018 wurde von dem Aufsichtsteam festgestellt, dass die Situation in der gesicherten Einweisungsabteilung aus Sicherheitsgründen als unbefriedigend zu bewerten sei. So seien die Gefangenen in der gesicherten Einweisungsabteilung sehr beengt untergebracht. Die Gefangenen würden nach dem Ausstieg aus dem Bus gemeinschaftlich in einen Warteraum ohne Beaufsichtigung untergebracht. Die Hafträume seien nicht verschließbar, da sich die Toiletten außerhalb der Hafträume befinden. Zudem wurde im Hinblick auf die geringe Eignungsquote festgestellt, dass die bisherige Aufnahmepraxis in der Abteilung Burgdorf einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen werden sollte.

Als Handlungsbedarf wurde festgehalten, dass die Aufnahmesituation in der Abteilung Burgdorf Anfang des Jahres 2019 gemeinsam mit dem Fachreferat im Justizministerium überprüft würde.

Die Verlagerung der Aufnahme in die Hauptanstalt der JVA Sehnde erfolgte auf Initiative der damaligen Leiterin der Justizvollzugsanstalt Sehnde und war Teil eines Gesamtkonzeptes zur Neuordnung der Binnendifferenzierung der Justizvollzugsanstalt Sehnde. Ziel war es, im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprozesses die Ablauforganisation der Justizvollzugsanstalt Sehnde und der Abteilung Burgdorf zu optimieren, um personelle Ressourcen für weitergehende inhaltliche vollzugliche Arbeit freizusetzen. Weiter führte die damalige Leiterin der Justizvollzugsanstalt Sehnde u. a. aus, dass die Rahmenbedingungen in der gesicherten Einweisungsabteilung der Abteilung Burgdorf nicht den Anforderungen an eine Unterbringung von Gefangenen in einer geschlossenen Einrichtung entsprächen und andererseits eine Vielzahl von Gefangenen nicht für den offenen Vollzug geeignet sei.

Mit der Verlagerung der Aufnahme der Abteilung Burgdorf in die Hauptanstalt war verbunden, dass die bis dahin vorgehaltenen 40 Haftplätze in der Aufnahmeabteilung der Hauptanstalt auf 88 Haftplätze erhöht werden musste. Dies führte zu einer Reduzierung der Haftplätze außerhalb der Aufnahmeabteilung.

Obgleich die Belegungssituation in der Hauptanstalt der JVA Sehnde zu diesem Zeitpunkt bereits angespannt war, folgte das Fachreferat im Justizministerium den Argumenten der Leiterin der JVA Sehnde. Der Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen wurde zum 01.05.2020 entsprechend angepasst.

5. Welche internen Bewertungen, Vermerke, Gutachten oder Prüfberichte lagen dieser etwaigen Entscheidung zugrunde?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Wurden im Zusammenhang mit der etwaigen damaligen Verlagerung bauliche, hygienische oder infrastrukturelle Defizite am Standort Burgdorf festgestellt? Falls ja: Welche Mängel wurden festgestellt? In welchen Gebäuden oder Unterkunftsbereichen traten diese gegebenenfalls auf? Welche zuständigen Stellen haben hierzu Prüfungen oder Bestandsuntersuchungen vorgenommen?

Siehe Antwort zu Frage 4. Es wurde daneben im Rahmen des Aufsichtsbesuchs festgestellt, dass in den Gemeinschaftsduschen der Unterkunftsbereiche keine Abtrennungen vorhanden waren. Die Duschabtrennungen wurden unmittelbar nach dieser Feststellung installiert. Der bauliche Zustand der Gebäude der Abteilung Burgdorf, mit Ausnahme der Sporthalle, wurde als „gut“ beschrieben. Die Sporthalle in der Abteilung Burgdorf konnte aufgrund des hohen Sanierungsbedarfes nur noch eingeschränkt genutzt werden. Die Sanitäreinrichtungen (Duschen und Toiletten) sind inzwischen saniert worden. Es sind jedoch weitere energetische Umbaumaßnahmen erforderlich, mit welchen voraussichtlich im Jahr 2028 begonnen werden soll. Gegenwärtig ist die Sporthalle nutzbar.

Im Rahmen des Aufsichtsbesuchs wurden keine weiteren Mängel dokumentiert.

7. Wurden etwaig festgestellte Mängel zwischenzeitlich vollständig behoben? Falls ja: Wann und durch welche Maßnahmen?

Zur Erhöhung der Sicherheit wurden im Warte- bzw. Zugangsbereich am 10.12.2025 zwei Kameras eingebaut. Im Januar 2026 wurden Mobiltelefone mit Alarmfunktion (keine Personennotrufgeräte) und ein Durchsuchungsrahmen beschafft. Weitere Basisstationen sind zur Herstellung einer praxistauglichen Alarmierung im April 2026 nachbestellt worden. Ebenfalls wurde die Umwehrgang um das Haus 1 im Januar erweitert und am 30.01.2026 fertiggestellt. Außerdem wurde ein zweiter Arbeitsplatz im Stationsbüro der gesicherten Einweisungsabteilung geschaffen. Der Schichtdienst in der gesicherten Einweisungsabteilung wird zudem verstärkt, damit die Station regelmäßig mit zwei Bediensteten besetzt werden kann. Es wird ein zusätzlicher Gefangenentransportwagen (leGTW) zur Verfügung gestellt, um Gefangenentransporte schneller und effektiver gestalten zu können.

Die Abteilung Burgdorf wird zudem mit zusätzlichen personellen Ressourcen ausgestattet. Es werden zusätzlich zwei Bedienstete der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie acht Bedienstete der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt zusätzlich zu dem bisherigen Personalstamm, bestehend aus zwei Bediensteten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt und 36 Bediensteten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, eingesetzt.

8. Wie ist das Aufnahmeverfahren künftig konkret ausgestaltet, insbesondere im Hinblick auf

- a) die Erstaufnahme,
- b) die medizinische Untersuchung,
- c) die soziale und kriminologische Einschätzung sowie
- d) die Entscheidung über die Eignung für den offenen Vollzug?

- a) Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt in allen Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen gemäß § 8 NJVollzG.

Danach erfolgt die Aufnahme des Gefangenen einschließlich des Zugangsgesprächs durch den allgemeinen Vollzugsdienst. Inhalte des Zugangsgesprächs sind insbesondere die Einschätzung etwaiger Suizidalität, die Erhebung eines möglichen Suchtmittelkonsums, die Abfrage dringender persönlicher Angelegenheiten sowie die Klärung des Wunsches nach Benachrichtigung von Angehörigen. Im Anschluss erfolgt das weitere Aufnahmeverfahren in der Kammer, der Vollzugsgeschäftsstelle und dem medizinischen Dienst. Den Abschluss des Verfahrens bildet die Haftraumzuweisung. Der gesamte Aufnahmeprozess wird in der Abteilung Burgdorf abgewickelt.

- b) Alle Zugänge werden stets zunächst dem medizinischen Dienst vorgestellt. Der medizinische Dienst ist montags bis freitags besetzt. Die ärztliche Aufnahmeuntersuchung erfolgt montags bzw. donnerstags.
- c) Im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme erfolgt ein Aufnahmegespräch durch den sozialen Dienst, in welchem die soziale Situation des Gefangenen erörtert wird. Die kriminologische Einschätzung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Diagnostischen Verfahrens gemäß § 9 Abs. 2 NJVollzG. Je nach Zuständigkeit wird diese durch den sozialen Dienst oder den psychologischen Dienst vorgenommen und dient der Vorbereitung der Erstvollzugsplanung. Dabei gelten die gleichen fachlichen Standards und Bewertungskriterien wie im Bereich der Aufnahme für den geschlossenen Vollzug.
- d) Die Entscheidung über die Eignung für den offenen Vollzug wird unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 NJVollzG im Rahmen einer Prognoseentscheidung getroffen. Dazu werden unverzüglich die für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung erforderlichen Daten erhoben. Diese umfassen in der Regel neben den Erkenntnissen aus den Vollstreckungsunterlagen und dem Zugangs- und Aufnahmegespräch auch weitergehende Informationen anderer Behörden, namentlich der Polizei, der Staatsanwaltschaft, des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen sowie gegebenenfalls der Ausländerbehörde.

9. Welche Teile der Aufnahmeprüfung erfolgen gegebenenfalls weiterhin im geschlossenen Vollzug der JVA Sehnde?

Das Aufnahmeverfahren wird vollständig in der Abteilung Burgdorf durchgeführt. Für Verurteilte, die gemäß dem Vollstreckungs- und Einweisungsplan in den geschlossenen Vollzug eingewiesen wurden, findet das Aufnahmeverfahren weiterhin vollständig in der Hauptanstalt der JVA Sehnde statt.

10. Welche konkreten Aufgaben und Funktionen übernimmt die Abteilung Burgdorf gegebenenfalls im Aufnahmeverfahren?

Die Abteilung Burgdorf übernimmt den vollständigen unter Frage 8 beschriebenen Aufnahmeprozess.

11. Wie viele Haftplätze stehen im Aufnahmebereich der Abteilung Burgdorf zur Verfügung, und wie viele davon sind tatsächlich belegbar?

Es stehen insgesamt 40 Haftplätze zur Verfügung, die nach Auskunft der JVA Sehnde alle belegbar sind. Am Stichtag 31.03.2026 war die gesicherte Einweisungsabteilung mit 18 Gefangenen belegt.

12. Verfügen sämtliche Hafträume im Aufnahmebereich über eigene Nasszellen und WCs? Falls nein: Wie ist die sanitäre Versorgung konkret organisiert? Entspricht diese den aktuellen baulichen Standards des Landes Niedersachsen?

Die Hafträume in der gesicherten Einweisungsabteilung sind nicht mit eigenen Sanitärbereichen ausgestattet. Die Duschen und die Toiletten befinden sich auf den Fluren und sind gemeinschaftlich zu nutzen. Die Nutzeranforderungen für den Bau von niedersächsischen Justizvollzugsanstalten sehen Hafträume mit integrierter Nasszelle und Dusche vor. Die dort definierten Standards sind bei allen

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungsmaßnahmen von nennenswertem Umfang zu berücksichtigen. Bestandsbauten erfüllen diese Standards teilweise nicht.

13. Für wie viele Hafträume ist gegebenenfalls eine Doppelbelegung vorgesehen, und auf welcher Grundlage wird diese gegebenenfalls für zulässig erachtet?

Zwölf Hafträume sind für eine Doppelbelegung vorgesehen und ausgestattet.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG kann der Gefangene mit seiner Zustimmung gemeinsam mit anderen Gefangenen untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Nach Absatz 2 ist eine gemeinsame Unterbringung ohne Zustimmung der betroffenen Gefangenen zulässig, sofern einer von ihnen hilfsbedürftig ist, für einen von ihnen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern.

14. Wie viele Haftplätze im geschlossenen Vollzug der JVA Sehnde werden durch eine Verlagerung der Aufnahmefunktion nach Burgdorf zusätzlich für den allgemeinen Vollzug verfügbar?

Es werden 44 weitere Haftplätze im geschlossenen Vollzug zur Verfügung stehen.

15. Welche Auswirkungen auf Belegungssituation, Vollzugssteuerung und Sicherheit erwartet die Landesregierung durch die etwaig geplante Umstrukturierung?

Hinsichtlich der Belegungssituation wird erwartet, dass die Umstrukturierung zu einer Entlastung des geschlossenen Vollzuges beiträgt.

Gleichzeitig ist von einer Stärkung des offenen Vollzuges, die u. a. Teil des Koalitionsvertrages ist, auszugehen. Die in der gesicherten Einweisungsabteilung untergebrachten Gefangenen haben die Perspektiven und Möglichkeiten des offenen Vollzuges unmittelbar vor Augen. Es ist zu erwarten, dass dies zu einem gesteigerten Bemühen um ein beanstandungsfreies Vollzugsverhalten führt, um die Voraussetzungen für einen Verbleib zu erfüllen.

Vorliegenden Sicherheitsbedenken ist mit den unter Frage 7 beschriebenen Maßnahmen entgegengewirkt worden.

16. Welche baulichen, organisatorischen und personellen Maßnahmen wurden oder werden gegebenenfalls umgesetzt, um eine Aufnahmefunktion in Burgdorf zu ermöglichen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

17. Welche Kosten sind mit der etwaigen Einrichtung bzw. Verlagerung der Aufnahmefunktion verbunden?

Die Kosten belaufen sich derzeit auf insgesamt 32 992 Euro. Angefallen sind im Einzelnen Kosten in Höhe von 7.861,18 Euro für einen neuen Zaun, Kosten in Höhe von 11 120,55 Euro für einen neuen Detektorrahmen, Kosten in Höhe von 11 387,51 Euro für eine Videoanlage sowie Kosten in Höhe von 2 622,76 Euro für den Umbau von Büroräumen. Zudem werden Kosten für die Installation einer Telefonanlage für Gefangenen-Telefonie entstehen.

18. Plant die Landesregierung weitere strukturelle Veränderungen im Justizvollzug im Raum Sehnde/Burgdorf?

Es sind gegenwärtig keine strukturellen Veränderungen im Raum Sehnde/Burgdorf geplant. Die Belegungssituation des Landes ist allerdings dynamisch und erfordert regelmäßig eine Steuerung über den Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen.